

andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

(3) Das Entgelt oder dessen Wert kann im Urteil eingezogen werden.

§ 108 c

In den Fällen der §§ 107, 107 a, 108 und 108 b kann neben Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten auf den Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und den Verlust des Rechts, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, erkannt werden.

§ 108 d

Die Vorschriften der §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen und für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahl Vorschlages oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

vgl. §§ 211 Abs. 1 (bei § 107a Abs. 1 StGB West),
210 Abs. 1 (bei §§ 108, 108a StGB West)